

Gültig ab: 01.01.2022
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosengeld
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
Anhang 1a -
§§ 327, 310 SGB III

Änderungen

Aktualisierung, Stand 12/2021

Aufnahme einer Folgeänderung zur FW 141 (elektronische Arbeitslosmeldung)

FW 327.1 Abs. 4

Gesetzestext**§ 327 – Grundsatz**

(1) Für Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, mit Ausnahme des Kurzarbeitergeldes, des Wintergeldes, des Insolvenzgeldes und der Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen Wohnsitz hat. Solange die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer sich nicht an ihrem oder seinem Wohnsitz aufhält, ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt der leistungsbegründenden Tatbestände ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Auf Antrag der oder des Arbeitslosen hat die Agentur für Arbeit eine andere Agentur für Arbeit für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) - (6) ...

§ 310 - Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Wird für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen nach der Arbeitslosmeldung eine andere Agentur für Arbeit zuständig, hat sie oder er sich bei der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich zu melden.

§ 30 SGB I - Geltungsbereich

...

(3) Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Inhalt

Änderungen	2
Aktualisierung, Stand 12/2021	2
Gesetzestext	3
§ 327 – Grundsatz	3
§ 310 - Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit	3
§ 30 SGB I - Geltungsbereich	3
Inhalt	4
Fachliche Weisungen	5
327.1 Zuständige Agentur für Arbeit	5
327.2 Übertragung der Zuständigkeit	5
310. Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit	5
310/327. Verfahren	5

Fachliche Weisungen

327.1 Zuständige Agentur für Arbeit

(1) Vor Bewilligung von Leistungen sind die örtliche Zuständigkeit und die Identität des Arbeitslosen zu überprüfen und in VerBIS zu dokumentieren.

Diese Prüfung ist anhand geeigneter Nachweise (in der Regel Personalausweis, Pass/Ersatzdokument mit Meldebestätigung) vorzunehmen.

(2) Kann der Arbeitslose bei der Arbeitslosmeldung einen entsprechenden Nachweis nicht vorlegen, ist er aufzufordern, dies nachzuholen. Weist der Arbeitslose ohne wichtigen Grund seine Identität und/oder seinen Wohnsitz innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht nach, ist der Anspruch nach Eingang des Antrages wegen fehlender Mitwirkung gem. §§ 60, 66 SGB I zu versagen.

(3) Der Wohnort laut Nachweis ist der Wohnsitz (§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I). Hält der Arbeitslose sich nicht an seinem Wohnsitz auf, kommt es für die örtliche Zuständigkeit auf den gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I) an. Eine Erklärung des Arbeitslosen ist ausreichend.

(4) Meldet sich der Arbeitslose bei einer nicht zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos, so ist er **an die zuständige Agentur zu verweisen und** aufzufordern,

- wenn die Arbeitslosigkeit bereits eingetreten ist, sich spätestens am nächsten Arbeitstag,
- wenn die Arbeitslosigkeit noch nicht eingetreten ist, sich spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit

elektronisch im Fachportal der Bundesagentur für Arbeit oder bei der zuständigen Agentur persönlich zu melden.

Dem Arbeitslosen ist eine Bestätigung über die Meldung auszuhändigen. Die zuständige Agentur für Arbeit erkennt diese als persönliche Vorsprache bei sich an.

327.2 Übertragung der Zuständigkeit

(1) Einem Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit soll stattgegeben werden, wenn der Wechsel der Zuständigkeit die Verfügbarkeit des Arbeitslosen nicht beeinträchtigt. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden.

Die Entscheidung trifft der Vermittlungsbereich.

(2) Eine Mitteilung über einen Umzug ist als ein Antrag auf Wechsel der Zuständigkeit zu werten.

310. Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Wenn der Arbeitslose seinen Umzug mitgeteilt hat, besteht keine besondere Meldepflicht nach § 310. Die aufnehmende Agentur fordert den Arbeitslosen nach § 309 zur Meldung auf.

310/327. Verfahren

(1) Die abgebende Agentur veranlasst insbesondere folgende Arbeiten:

- Übertragung der Zuständigkeit auf die andere Agentur

- Einstellung der Zahlung (mit dem letzten Leistungstag, wenn Leistungen bereits über den Umzugstag hinaus gezahlt wurden), wenn die Erreichbarkeit nicht durchgehend vorliegt. Die aufnehmende Agentur zahlt in diesem Fall Leistungen vom Tag der Mitteilung über den Umzug oder – bei erforderlicher Arbeitslosmeldung – vom Tag der dortigen Meldung an
- Keine Einstellung der Leistungszahlung, wenn die Erreichbarkeit durchgehend vorliegt
- COLIBRI und eAkte sind auf die aufnehmende Agentur umzustellen. Zum Verfahren eAkte wird ergänzend auf die im Intranet abgestellte eAkte-Arbeitshilfe „Zuständigkeitswechsel SGB III“ verwiesen.

(2) Hat die abgebende Agentur Leistungen gezahlt, obwohl die Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen haben, entscheidet die aufnehmende Agentur über die Aufhebung der der Leistungszahlung zugrunde liegenden Entscheidung und die Erstattung zu Unrecht gezahlter Leistungen.

(3) Eine Übertragung der Zuständigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen (z. B. wegen Arbeitsaufnahme) innerhalb einer Woche nach dem Umzug wegfallen.